

**Textteil
zum Bebauungsplan
„Friedhof“
Gemeinde Bernstadt**

In Ergänzung der Planzeichnung und gemäß § 1 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit der BauNVO und LBO wird in dem schwarz umrandeten Gebiet festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung

1.10 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO) für Friedhof und Friedhofgebäude.
Im Sondergebiet sind alle für eine Friedhofwaage erforderlichen Anlagen wie z.B. Aussegnungshalle, Betriebsgebäude usw. zugelassen.

1.11 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Baugebiete	Z	GRZ	GFZ
SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)	I u. II	—	—

1.20 Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO.

1.30 Zufahrts- u. Zugangsverbot

zwischen dem Friedhofsgelände und der K 7403 dürfen entlang der im Plan festgelegten Strecke keine Zufahrten oder Zugänge erfolgen.

1.40 Bauweise (§ 22 BauNVO)

offene Bauweise

1.50 Sichtfelder

an der Einmündung in die K 7403 sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art ab 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG und § 73 LBO)

2.00 Gebäudehöhen

(Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut)

Gebäudehöhe im So Gebiet: maximal 4,00 Meter

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen

sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. In den Bauvorlagen ist der Verlauf des natürlichen Geländes einzuzeichnen. Böschungen aufgrund des Straßen- und Gehwegkörpers und Betonsockel für Rabatte sind vom jeweiligen Eigentümer auf seinem Grundstück zu dulden (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG).

2.20 Dachform

keine Festsetzung

2.30 Bepflanzung

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG) ist im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten vorzunehmen.

2.40 Einfriedigungen

sind bis maximal 1,50 m Höhe zulässig. Im Bereich von Sichtfeldern darf die Einfriedigung 0,70 m (siehe 1.50) nicht überschreiten.

Die Einfriedigung ist so zu erstellen (abrücken von der Grundstücksgrenze), daß sie beidseitig mit einheimischen Gehölzen hinterpflanzt werden kann.